

Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein
Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein
Band: - (1978)
Heft: 4

Artikel: Aufruf an Personen, die Entschädigungsansprüche gegenüber der Republik Zaire anzumelden haben
Autor: Eidgenössisches Politisches Departement
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-938353>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Schweizer in Liechtenstein

gg. Unter den Ausländern im Fürstentum Liechtenstein stellen die Schweizer das weitaus grösste Kontingent. Die zahlreichen Probleme, die sich hieraus und aus der Sonderstellung der Schweizer im Fürstentum ergeben, gehören zu den ständigen Traktanden nicht nur der beteiligten Regierungsstellen beider Länder, sondern auch des von *Werner Stettler* seit bald 25 Jahren mit Geschick und grossem Einsatz geleiteten *Schweizervereins im Fürstentum Liechtenstein*. An der 31. ordentlichen Generalversammlung wurde nicht nur Rückschau auf ein ereignisreiches Vereinsjahr gehalten, sondern auch eifrig diskutiert über das *Bürgerrecht* von Kindern von Schweizer Müttern und ausländischen Vätern, deren Eltern zur Zeit der Geburt Wohnsitz im Ausland hatten. Die Versammlung beschloss einstimmig, die zu dieser Frage am Auslandschweizertag in Einsiedeln gefasste Resolution voll und ganz zu unterstützen und in einem Schreiben an Bundesrat Furgler die besondere Lage der Schweizer in Liechtenstein in dieser Hinsicht darzustellen. Von Interesse ist auch die Feststellung, dass sich bis heute rund 700 Schweizer in Liechtenstein in *schweizerische Stimmregister* haben eintragen lassen, um an eidgenössischen Urnengängen teilnehmen zu können.

AUFRUF

an Personen, die Entschädigungsansprüche gegenüber der Republik Zaire anzumelden haben

Die zuständigen Behörden prüfen gegenwärtig die zwischen der Schweiz und Zaire hängigen Entschädigungsfragen. Wir fordern hiermit alle Personen, die gegenüber dem zairischen Staat Entschädigungsansprüche geltend zu machen haben, auf, ihre Ansprüche beim Eidgenössischen Politischen Departement, Direktion für Völkerrecht, Sektion Entschädigungsabkommen, 3003 **Bern**, anzumelden.

Der Aufruf richtet sich an folgende Kategorien von Personen:

- a) Natürliche Personen, welche im Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses und bis zum Datum des heutigen Aufrufs ununterbrochen das Schweizerbürgerrecht besessen haben und während dieser Zeitspanne nie gleichzeitig auch Bürger der Republik Zaïre (früher Demokratische Republik Kongo) gewesen sind.
- b) Juristische Personen und Handelsgesellschaften, sofern sie für die gleiche Zeit den Nachweis des vorherrschenden schweizerischen Interesses zu erbringen vermögen.

II

Es können angemeldet werden:

- a) Entschädigungsansprüche für schädigende Auswirkungen der zairischen Grundstücksgesetzgebung auf schweizerische Liegenschaften in Zaïre, insbesondere der für verlassene, nicht oder ungenügend genutzte Güter geltenden Gesetzgebung.
- b) Entschädigungsansprüche für Schäden, welche durch die seit dem 30. November 1973 getroffenen sogenannten «Zairisierungs»- oder «Radikalisierungs»-massnahmen entstanden sind.
- c) Ansprüche gegenüber Zaïre, die infolge der vor dem 30. Juni 1960 erfolgten Bezahlung von Beiträgen an die auf zairischem Gebiet tätigen Sozialversicherungsinstitute entstanden sind.

III

Die Anmeldung muss die genauen Personalien (Name und Vornamen, Ort und Datum der Geburt, Heimatort, heutige Wohnadresse, Telefonnummer) des Ansprechers enthalten.

Bei Erbschaften sind die genauen Personalien des Erblassers und das eventuelle Verwandtschaftsverhältnis anzugeben. Erbengemeinschaften haben einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen, der ihre Interessen wahrnimmt.

Rechtsnachfolger von juristischen Personen oder Handelsgesellschaften vermitteln analoge Angaben über die Rechtsvorgänger.

Die Anmeldung hat in jedem Fall zu erfolgen. Jede frühere Anmeldung bei einer schweizerischen oder ausländischen Amtsstelle sowie jede dem gegenwärtigen Aufruf vorhergegangene Korrespondenz gelten im Sinne dieses Aufrufes nicht als Anmeldung. Die sich erneut meldenden Ansprecher sind gebeten, zusätzlich anzugeben, wann und wo ihre Ansprüche bereits angemeldet wurden.

Nach Eintreffen der Anmeldung wird den Interessenten ein Fragebogen zugestellt, auf dem sämtliche weiteren Einzelheiten einzutragen und dem alle notwendigen Beweisunterlagen beizufügen sind.

Die Anmeldungen sind bis spätestens **31. Januar 1979** (Datum des Poststempels) einzureichen. Nach diesem Datum eingereichte Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Eidgenössisches Politisches Departement